

**Franz Martin Wimmer, SE 601 699: Menschenrechte im Kulturvergleich
Univ. Wien, WS 2001/02**

Menschenrechte: Frauenrechte?

Eine Arbeit an Olympe de Gouges'

“Déclaration des droits de la femme et de la citoyenne” (1791)

Viktoria Frysak, Mat.Nr. 9002177

Email: a9002177@unet.univie.ac.at

Daniela Kersic, Mat.Nr. 8001550

Email: a8001550@unet.univie.ac.at

daniela.kersic@bmsg.gv.at

26.11.2001

1. Einleitung

1.1 Fragestellungen

Die Lektüre von Olympe de Gouges' "Déclaration des droits de la femme et de la citoyenne" zieht uns sofort in ihren Bann (und lässt uns nicht mehr los!): Zur Zeit um die französische Revolution, da, wie sich bald herausstellt, der Mann und Bürger die herrschende Klasse darstellt und die Frau in Gesellschaft und Politik keine Stimme hat, erscheint die Veröffentlichung der "Deklaration der Rechte der Frau und Bürgerin" als bemerkenswert. Sofort stellen sich Fragen:

Wer war diese Olympe de Gouges und was oder wer hat sie bewogen, ihre Erklärung zu schreiben? Was ist der Inhalt ihrer Erklärung und an wen ist sie gerichtet?

Wer ist Mensch und was sind Menschenrechte?

Von welchem Begriff von Mensch und Menschenrechten geht de Gouges aus, insbesondere in Bezug auf "ihre" Zeit um 1791?

Wie ist unter dem Aspekt der offensichtlichen Rechtlosigkeit der Frau die "Deklaration der Rechte des Menschen und Bürgers" von 1789 zu sehen?

Wie ist es um die Gültigkeit der Menschenrechte für *weibliche Menschen* bestellt?

Was ist aus der Erklärung von de Gouges geworden?

Und schließlich: Erhebt die Erklärung de Gouges' universalen Anspruch? Das heißt, und das ist die zentrale Frage: *Kann sie für alle Menschen gültig sein?*

Diese Arbeit will durch ihre Untersuchung der "Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin" von Olympe de Gouges, 1791, in Ansätzen Antworten finden.

1.2 Begriffsdefinitionen

Am Anfang, und zwar noch bevor es möglich sein wird, zu untersuchen, inwieweit der Begriff Mensch im Verständnis der Zeit, in der Olympe de Gouges ihre Erklärung der

Rechte der Frau und Bürgerin geschrieben hat, auch Frauen mit einschließt, ist es notwendig, über die Begriffe *Mensch* und *Menschenrechte* Klarheit zu schaffen.

Mensch im heutigen Verständnis kommt von althochdeutsch *mannisco*, eigentlich "der Männliche", zu Mann, und "manifestiert sich im *homo sapiens*, der einzigen rezenten Art der zur Familie Hominidae gestellten Gattung *Homo*, der heute alle lebenden Menschen angehören. [...] Als Kennzeichen für den Menschen wird unter anderem der aufrechte Gang hervorgehoben, bei dem im Unterschied zu anderen zweifüßigen Arten der Rumpf senkrecht gehalten und die Kniegelenke mehr oder weniger gestreckt werden."¹ Aus weiteren Ausführungen, insbesondere biologischen, kann man sehen, dass in dieser Definition die Frau mit enthalten ist.

Die *Sozialwissenschaften* anerkennen übereinstimmend als eine der Grundkonstanten menschlichen Lebens, dass der Mensch nur als Gesellschaftswesen existieren kann. Diese Determinante lässt sich von frühesten bekannten Gesellschaften bis in die heutige Zeit verfolgen. Historisch gesehen wurde die Gesellschaftsbildung des Menschen unterschiedlich interpretiert. Während die griechische Sozialphilosophie Gesellschaft und Staat als Resultat des geselligen Wesens des Menschen erklärte, verstanden die Theoretiker des Mittelalters die menschliche Gesellschaft als Offenbarung göttlicher Ordnungsprinzipien. Dem setzte die Aufklärung unterschiedliche Lehren vom Gesellschaftsvertrag entgegen.² Wollen wir den Begriff *Mensch* dahin gehend untersuchen, ob tatsächlich Frauen und Männer gleichermaßen gemeint sind, wird es in der Folge notwendig sein, insbesondere dem letzten Aspekt Aufmerksamkeit zu schenken.

Menschenrechte sind nach heutiger Auffassung

Rechte, die jedem Menschen unabhängig von seiner Stellung in Staat, Gesellschaft, Familie, Beruf, Religion, und Kultur bereits dadurch zustehen, dass er als Mensch geboren ist. Auch andere Merkmale wie Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, politische oder sonstige weltanschauliche Vorstellungen, nationale oder

¹ Vgl. Brockhaus Enzyklopädie in vierundzwanzig Bänden, 19. Auflage. Mannheim: F.A. Brockhaus GmbH, 1992. Band 19; 460 f.

² Vgl. Brockhaus Enzyklopädie in vierundzwanzig Bänden, 19. Auflage. Mannheim: F.A. Brockhaus GmbH, 1992. Band 19; 463 f.

soziale Herkunft lassen die Gültigkeit der mit der bloßen Existenz als Mensch verbundenen Menschenrechte unberührt.³

Wenn wir uns mit de Gouges' Erklärung auseinandersetzen, gehen wir davon aus, dass "homme" "zugleich *Mensch* und *Mann* bezeichnet"⁴, daraus folgt die Differenzierung der "droits naturels" und der "droits civils", wobei letztere im Verständnis der Menschrechtserklärung 1789 unterschieden sind in "droits politiques" und "droits civils". "Homme" ist hier als der Inhaber der bürgerlichen Rechte, "citoyen" als Inhaber der politischen Rechte definiert.⁵

Es wird zu untersuchen sein, in welcher Weise aus diesem Verständnis heraus die Erklärung 1789 bzw. die Erklärung de Gouges' auch die Frauen mit einschließt, also den Anspruch auf universale Gültigkeit erhebt.

2. Ausgangslage, historischer/politischer Hintergrund

2.1 Feministische Aufklärung; Erziehung und Bildung

Die Aufklärung war eine kritische Auseinandersetzung mit den bestehenden Ordnungen in der Gesellschaft, in Wissenschaften, im Recht, in der Religion. Sie setzte sich eine Neuordnung der Welt aus den Prinzipien der Vernunft zum Ziel. Die Einengung der Frau, die über Jahrhunderte durch die Kirche normiert war, verlor durch die Aufklärung ihr geistiges Fundament.⁶

Bereits ab dem Jahr 1622, beginnend mit Marie le Jars de Gournay, entstand "ein umfangreiches Corpus pädagogischer, ethischer, historischer und politischer Schriften, mit denen sie gegen den nicht nachlassenden breiten Strom frauenverachtender, antifeministischer Publikationen anzukämpfen versuchten."⁷ Der Begriff "Feministische Aufklärung" scheint berechtigt, da "hier der anthropologische

³ Brockhaus Enzyklopädie in vierundzwanzig Bänden, 19. Auflage. Mannheim: F.A. Brockhaus GmbH, 1992. Band 19; S 466.

⁴ Burmeister, Karl H.: *Olympe de Gouges, die Rechte der Frau*: 1791. Bern: Stämpfli; Wien: Manz, 1999; S 5

⁵ ebd.

⁶ Burmeister, Karl H.: *Olympe de Gouges, die Rechte der Frau*: 1791. Bern: Stämpfli; Wien: Manz, 1999; S 12

⁷ zit. Schröder in Burmeister, Karl H.: *Olympe de Gouges, die Rechte der Frau*: 1791. Bern: Stämpfli; Wien: Manz, 1999; S 13

und rechtsphilosophische Begriff Gleichheit mit Bezug auf Männer und Frauen in die Debatte geworfen wird.“⁸

Zur Zeit der Revolution lernten Frauen nicht lesen und schreiben, “Mädchen und Frauen waren also generell Analphabetinnen”, obwohl feministische AufklärerInnen wiederholt auf das Potenzial der Frauen hinwiesen: “Unter der Voraussetzung gleicher Erziehung und Ausbildung seien Frauen imstande, das gleiche intellektuelle Niveau wie Männer zu erreichen.”⁹ Frauen waren von Bildung weitgehend ausgeschlossen, unter anderem an Universitäten: die Vorurteile gegen das Frauenstudium lebten weiter. Wohl haben die “aufklärerischen Universitäten des 18. Jahrhunderts Wert auf eine Vorzeigefrau gelegt; alle diese Frauen blieben aber Ausnahmen.”¹⁰ “Mädchen haben im Hause zu bleiben”, meinte Diderot. “Sich kleiden und putzen, Musik und Tanz, das sind die Beschäftigungen für Mädchen in ihrer Jugend [...] ein kleiner Aufsatz über Erdkunde, Mythologie und Geschichte, das ist der ganze Unterricht.”¹¹

Am Beispiel Rousseaus lässt sich feststellen, dass das Verhältnis von Mann zu Frau geprägt ist von der Kraft und dem daraus abgeleiteten Recht des Stärkeren mit der Folge der völligen Ungleichheit und Unfreiheit der Frauen, die mit der natürlichen Neigung zur mit Geduld ertragenen Knechtschaft begründet wird. Rousseau setzt also die Männer als rechtmäßige Eigentümer der Frauen ein und macht diese zu Besitzobjekten, Frauen sind lediglich unter die Bedürfnisse gereiht: “Nahrungsmittel, ein Weibchen (femelle) und andere *Dinge*.”¹² De Gouges selbst zeigt sich nicht ganz unbeeinflusst von Rousseau, indem sie mit dem “vorherrschenden Menschen- bzw. Frauenbild argumentiert.”¹³ Mit den Erziehungs- und politischen Theorien der männlichen Aufklärer findet die feministische Aufklärung ihr Ende, “einen Ausweg

⁸ Schröder, Hannelore: “Olympe de Gouges’ “Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin” (1791). Ein Paradigma feministisch-politischer Philosophie”. In: Herta Nagl-Docekal (Hgin.): *Feministische Philosophie*. Wien: Oldenburg Verlag, 1990 (Wiener Reihe Band 4); S 205

⁹ ebd.: S 208

¹⁰ Burmeister, Karl H.: *Olympe de Gouges, die Rechte der Frau*: 1791. Bern: Stämpfli; Wien: Manz, 1999; S 17

¹¹ zitiert Diderot in: Schröder, Hannelore: “Olympe de Gouges’ “Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin” (1791). Ein Paradigma feministisch-politischer Philosophie”. In: Herta Nagl-Docekal (Hgin.): *Feministische Philosophie*. Wien: Oldenburg Verlag, (Wiener Reihe Band 4); S 214

¹² Schröder, Hannelore: “Olympe de Gouges’ “Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin” (1791). Ein Paradigma feministisch-politischer Philosophie”. In: Herta Nagl-Docekal (Hgin.): *Feministische Philosophie*. Wien: Oldenburg Verlag, 1990 (Wiener Reihe Band 4); S 210 f.

konnte nur eine Revolution bringen.“¹⁴ Im 18. Jahrhundert wird “die Aufklärung der Männer dominant”, die feministische Aufklärung wird bekämpft und “in der Revolution vollständig vernichtet”.¹⁵ Die Theorien der feministischen Aufklärung gehen keineswegs in der Aufklärung auf.

2.2 Ancien Régime und Französische Revolution

Das Ancien Régime am Vorabend der Französischen Revolution (1789-1799) ist geprägt von der Selbstherrlichkeit der Stände des Adels und der Geistlichkeit. Eine bigotte Oberschicht gibt sich der “joie de vivre” in dem Maße hin, als hätte sie bereits Kenntnis von ihrem nahen Ende. Aufgrund der Unfähigkeit des Staates, seine Strukturen an die veränderte soziale und geistige Situation anzupassen (Ludwig XVI zeigt sich bemüht, kann sich jedoch nicht durchsetzen und verschlimmert die Situation mit halbherzigen Reformen), wird der Druck des Volkes immer größer. Der drohende Staatsbankrott bringt schließlich das Fass zum Überlaufen. Der dritte Stand, der auch nach genehmigter Verdopplung seiner Mitglieder, bei Abstimmungen nur als *ein* Stand und nicht nach Köpfen gezählt wird, konstituiert sich am 17.06.1789 zur Nationalversammlung. In der Folge wird eine Flut von Gesetzen erlassen, die die Privilegien der Stände, die alten Feudalrechte und den geistlichen Zehent beseitigt und schließlich wird am 26.08.1789 die allgemeine Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte verabschiedet. In dieser Deklaration werden Freiheit und Gleichheit der Bürger festgeschrieben mit dem Zweck der Absicherung der erkämpften Rechte.

1791 wird die konstitutionelle Monarchie verkündet, allerdings ist der König bereits auf der Flucht vor der Revolution und die anti-monarchische Stimmung ist nach dem Blutbad auf dem Marsfeld auf einem Höhepunkt.

1792 kommt es zum Sturm auf die Tuileries, Ludwig XVI wird abgesetzt und gemeinsam mit seiner Familie gefangen genommen. Es wird ein Nationalkonvent gewählt, der am 21.09.1792 die Republik ausruft. Ludwig XVI wird am 21.01.1793 als

¹³ Burmeister, Karl H.: *Olympe de Gouges, die Rechte der Frau*: 1791. Bern: Stämpfli; Wien: Manz, 1999; S 77

¹⁴ ebd.: S 19

¹⁵ Schröder, Hannelore: “Olympe de Gouges’ “Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin” (1791). Ein Paradigma feministisch-politischer Philosophie”. In: Herta Nagl-Docekal (Hgin.): *Feministische Philosophie*. Wien: Oldenburg Verlag, 1990 (Wiener Reihe Band 4); S 205

“Bürger Capet” wegen Landesverrats hingerichtet. Die Jakobiner übernehmen unter Robespierre die Macht im Konvent und richten sich mit Terrorakten nach innen. Eine Welle von Hinrichtungen politischer Gegner und Gegnerinnen beginnt (Erste Frau: Marie-Antoinette 16.10.1793).

Im Sommer 1794 wird Robespierre gestürzt und mit vielen seiner Parteigänger hingerichtet. Der Nationalkonvent löst sich auf, nachdem er am 23.09.1795 ein Direktorium gebildet und eine Direktorialverfassung erlassen hat. Die “bürgerliche Republik” besteht trotz schwerer Zeiten (Putschversuche, Verschwörungen, Staatsbankrott) bis zum 09.11.1799, der Machtübernahme mittels Staatsstreich durch Napoléon Bonaparte.

Dieses Ende der Revolution sollte Olympe de Gouges, die sehr regen Anteil am politischen Geschehen dieser Tage genommen hatte, aber nicht mehr miterleben.

2.3 Der Hintergrund der Olympe de Gouges am Vorabend der Revolution

Marie Gouze wird am 07.05.1748 in Montauban, Languedoc, als Tochter des Ehepaares Anne-Olympe und Pierre Gouze geboren. Ihr leiblicher Vater ist Jean-Jacques Lefranc de Pompignon, der sich niemals zu seiner Tochter bekennt (angeblich wollte er nach dem Tod Pierre Gouzes im Jahr 1750 für eine standesgemäße Erziehung und Bildung von Marie sorgen, was jedoch die Mutter, die sich abermals verehelichte, verweigert haben soll). Das Mädchen lernt in einer Schule der Ursulinen mehr schlecht als recht lesen und schreiben. Ihre Muttersprache ist das mit dem Französischen nur entfernt verwandte Okzitan.

Mit sechzehn Jahren wird Marie ohne ihre Zustimmung an den wenig vermögenden Louis-Yves Aubry verheiratet, von dem sie im August 1766 ihr einziges lebendes Kind Pierre Aubry bekommt. Marie leidet unter ihrer Ehe und spricht später von dem “mir verhassten Mann”¹⁶, der noch im Geburtsjahr seines Sohnes bei einer Flutkatastrophe ums Leben kommt. Marie Aubry legt sogleich den Ehenamen ab und nennt sich nunmehr Marie-Olympe de Gouges.

¹⁶ De Gouges, Olympe: *Mensch und Bürgerin “Die Rechte der Frau”* (1791); Schröder, Hannelore (Hgin.), ein-FACH-Verlag, Aachen, 1995; S 81

Etwa 1770 zieht sie mit ihrem Sohn nach Paris, finanziell unterstützt von dem begüterten Freund Jacques Biérix de Rozière, der diese Zuwendungen als Kreditrückzahlungen tarnt, da Schenkungen an Konkubinen verboten waren. De Gouges lebt die folgenden zehn Jahre als *femme galante* in Paris und geht in den *Petit Almanach des Grandes Femmes* als *Babichon* (Rehlein) ein. Sie hat viele glühende Verehrer, Prominenz und Aristokratie gehen bei ihr ein und aus. Die Salons der Femmes Galantes dienten dem Vergnügen und der Zerstreuung als "höchstes Ziel und letzter Zweck dieser Gesellschaft, die dabei ist, sich zu Tode zu amüsieren."¹⁷ Nähere Bekanntschaft macht de Gouges auch mit Philippe von Orléans, dem späteren Philippe Egalité, dessen Palais Royal im Mittelpunkt des Pariser Divertissements steht. Eine andere Art allein zu leben gab es nicht, da alle Frauen von sämtlichen Berufen wie auch Ämtern ausgeschlossen waren.

Olympe de Gouges muss diese Zeit zu intensivem Selbststudium genutzt und an ihrer intellektuellen Entwicklung gearbeitet haben, wobei ihr der Umgang mit Literaten, Künstlern und Schauspielern sicherlich dienlich gewesen ist. Sie kultiviert die französische Sprache in der Konversation, sie liest und schreibt. Sicher ist, dass de Gouges ihre Texte, die sie in der Folge verfasste, einem "Teinturier" diktierte, wie es im ausgehenden achtzehnten Jahrhundert in diesen Kreisen üblich war. Ob sie das tat, weil sie das Schreiben niemals richtig beherrschte, oder ob sie nur der Gepflogenheit folgte, bleibt im Dunkeln, jedenfalls aber war de Gouges temperamentvoll, mutig und rhetorisch talentiert. Louis-Sébastien Mercier, ein bedeutender Literat, wird Freund und Lehrmeister von Olympe de Gouges, er fördert ihren Intellektualismus, unterstützt sie in ihrem Freiheitsdrang, führt sie in die Kreise der Publizisten, Journalisten und Philosophen ein und schreibt über sie: "Die Freundschaft der Frauen hat einen sehr viel sanfteren Reiz als die der Männer, sie ist aktiv, wachsam, sie ist zärtlich; sie ist tugendhaft, und vor allem sie ist dauerhaft."¹⁸

De Gouges' erstes Werk ist ein Briefroman, der 1784 erscheint und von (ihrer?!) illegitimen Herkunft handelt.

¹⁷ Noack, Paul: *Olympe de Gouges 1748 - 1793 Kurtisane und Kämpferin für die Rechte der Frau*; dtv Biographie, München, 1992; S 35

¹⁸ ebd.; S 47

Zu dieser Zeit beginnen Diffamierungen gegenüber der so engagierte de Gouges, die in eine Männerdomäne einbricht und "mutig unter eigenem Namen an die Öffentlichkeit tritt."¹⁹ "So ist es eben: Frauen, die versuchen, als Grenzgängerinnen in die männlichen Reviere einzubrechen, werden nicht mehr als Frauen behandelt, sondern der Männlichkeit beschuldigt und damit zugleich ihrer Weiblichkeit entkleidet. Sie irren im Niemandsland umher [...]"²⁰

Das bekommt Olympe de Gouges ganz besonders zu spüren, als sie versucht ihr erstes Stück "Zamore und Mirza oder der glückliche Schiffbruch", das sich gegen die Sklaverei richtet, in der Comédie Française aufführen zu lassen. Dieses Theater verfügt über eine Art Monopol, das erst 1791 von der revolutionären Nationalversammlung aufgehoben wird, und ist andererseits aber auch von seinen adeligen und monarchistischen Unterstützern abhängig. Ein jahrelanger Streit entbrennt, in dessen Folge de Gouges, die nicht aufgeben will, nur knapp dem Gefängnis entgeht und letztendlich doch erreicht, dass 1789 ihr Stück gespielt (dann aber für immer abgesetzt) wird.

Ihr letztes Drama 1793 heißt "Der Einzug von Dumouriez in Brüssel" und wird ihr zum Verhängnis, weil jener Dumouriez, von dem das Stück handelt, wenige Tage nach der Uraufführung zum Feind überläuft.

Olympe de Gouges wird aber für andere Schriften berühmt: Sie verfasst Wandzeitungen, Pamphlete und offene Briefe, in denen sie ihre politische Meinung kundtut. Sie tritt vehement für Minderheitenrechte ein, macht sich unbeliebt als Gegnerin der Sklaverei und wird verhöhnt für ihre Forderung nach einer Gleichberechtigung der Frauen. In diesem Sinne kämpft sie für Bildung, Berufe und Eigentumsrechte für Frauen sowie gegen Privilegien, Vaterschaftsleugnungen und Patriarchenrechte der Männer. Beantwortet werden ihre Forderungen vom Nationalkonvent folgendermaßen: "Die Ehre der Frauen besteht darin, in aller Stille die guten Eigenschaften ihres Geschlechts zu kultivieren, im Schutzmantel ihrer

¹⁹ De Gouges, Olympe: *Mensch und Bürgerin "Die Rechte der Frau" (1791)*; Schröder, Hannelore (Hgin.), ein-FACH-Verlag, Aachen, 1995; S 82

²⁰ Noack, Paul: *Olympe de Gouges 1748 - 1793 Kurtisane und Kämpferin für die Rechte der Frau*; dtv Biographie, München, 1992; S 44

Bescheidenheit und im Schatten ihres zurückgezogenen Lebens. Es steht den Frauen weiterhin nicht an, den Männern den Weg zu weisen...“²¹

Olympe de Gouges versteckt sich zu keinem Zeitpunkt hinter ihren Schriften, beharrlich nennt sie ihren Namen und betont ihr Frau-Sein.

“Als Anfang September 1791 die Verfassung, beruhend auf der ‚Déclaration des droits de l’homme et du citoyen‘ verabschiedet und Frankreich konstitutionelle Monarchie wird, publiziert sie [Olympe de Gouges] ihre ‚Déclaration des droits de la femme et de la citoyenne‘ und schickt sie an die Nationalversammlung.“²² Diese Erklärung ist “ein weiblicher Gegenentwurf zur sog. allgemeinen Menschenrechtserklärung [und] erweist sich in der detaillierten und vergleichenden Analyse als ein politisches Programm, an dem sich in der Folge sowohl die Politik der alten wie der neuen Frauenbewegung messen lassen kann.“²³ Der Rechtsentwurf wird ignoriert von einer bürgerlichen Gesellschaft, in der Frauen “zu *passiven* (qua Geschlechtsakt) unterworfenen Staatsbürgerinnen degradiert werden.“²⁴ Am 30.10.1793 werden alle “Clubs und Vereine von Frauen” verboten. Zu diesem Zeitpunkt wird de Gouges bereits einige Monate gefangen gehalten, nachdem sie zuvor Schmähschriften gegen Robespierre und Marat (“Usurpator der Macht” und “willenloser Handlanger”) veröffentlicht und mit ihrer Wandzeitung “Drei Urnen” zu einer direkten Volkswahl aufzurufen versucht hat. Dieses Plakat, das niemals an die Öffentlichkeit gelangte, wird de Gouges zum Verhängnis. Sie hat zu diesem Zeitpunkt weder Freunde im monarchistischen noch im republikanischen Lager, da sie politisch zwischen beiden steht, weil sie (aus Angst vor Anarchie?) für eine Art parlamentarische Monarchie eintritt. Dennoch wurde sie den Girondisten zugerechnet, und wie deren Anhänger von den Jakobinern gnadenlos verfolgt und hingerichtet. Olympe de Gouges ist krank und schwach, als sie dem öffentlichen Ankläger des Revolutionstribunals Antoine-Qunetin Fouquier-Tinville vorgeführt wird. “Ich bat um einen Verteidiger meiner Wahl. Ich bekam zu hören, dass dieser nicht anwesend sei oder sich nicht mit meiner

²¹ ebd.; S 104

²² De Gouges, Olympe: *Mensch und Bürgerin “Die Rechte der Frau” (1791)*; Schröder, Hannelore (Hgin.), ein-FACH-Verlag, Aachen, 1995; S 88

²³ Gerhard, Ute: *Gleichheit ohne Angleichung*; Beck, München, 1990; S 10

²⁴ ebd.: S 9

Verteidigung belasten wollte; angesichts dessen Abwesenheit bat ich um einen anderen. Die Antwort lautete, dass ich genug Hirn habe, um mich selbst zu verteidigen.“ (Zitat aus dem letzten Brief de Gouges´ an ihren Sohn)²⁵.

Am 03.11.1793 wird Olympe de Gouges guillotiniert. Ihr wird ein “Nachruf” im *Salut Public*, dem Organ der Republik, gewidmet mit dem Titel “*An die Frauen der Republik*”:

[...] Olympe de Gouges, schon geboren mit *exaltierter* Einbildungskraft, hielt ihr *Delirium* für eine Inspiration der Natur. Beginnend, *Unvernünftiges* zu reden, schloss sie sich letztlich dem Plan der *Verräter* an, die Frankreich zerstückeln wollten. Sie wollte *Staatsmann* werden, und es scheint, dass die *Verschwörerin* vom Gesetz *gestraft* wurde, weil sie die *Tugenden, die ihrem Geschlecht gebühren, verleugnete*. [...] Frauen, [...] seid *einfach* in Eurer Kleidung, *fleißig in Eurem Haushalt*. Folgt *niemals* den Volksversammlungen mit dem Wunsch, dort *selbst* zu sprechen...²⁶

3. “Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin”

3.1 Gegenüberstellung der Erklärungen von de Gouges und von 1789

Wenden wir uns nun den Forderungen de Gouges´ in ihrer “Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin” von 1791 zu: Was steht im Mittelpunkt dieser Deklaration? Welche Rechte für Frauen waren ihr wesentlich?

Olympe de Gouges stellt ihrer Erklärung eine **Präambel** voran, in der sie verlangt, dass Frauen in die Nationalversammlung aufgenommen werden. Sie erklärt, “warum der Mann sein Recht auf Vertretung der Fraueninteressen gerade auch in dieser Revolution schon nach so kurzer Zeit verspielt hat”²⁷, denn *Unkenntnis, Vergessen oder Missachtung der Rechte der Frauen (sind) die alleinigen Ursachen öffentlichen Elends und der Korruption der Regierungen*. De Gouges lässt sich aber nicht herab gegen Männer zu polemisieren und es ihnen gleichzutun, indem sie nun diese aus

²⁵ aus: De Gouges, Olympe: *Mensch und Bürgerin “Die Rechte der Frau” (1791)*; Schröder, Hannelore (Hgin.), ein-FACH-Verlag, Aachen, 1995; S 93

²⁶ aus: ebd.; S 99 f

²⁷ Kassandras Geschichtsseiten: *Vergleich Frauenrechte versus Menschenrechte*; Internet: http://www.omen.de/history/f_frre2.htm, 30.10.2001

ihrem Text ausschließt, vielmehr betont sie die Notwendigkeit des gemeinsamen Vorgehens von Frau und Mann. Die in der Präambel zur Menschenrechtserklärung von 1789 enthaltene Forderung gegen Unterdrückung und Entwürdigung der Bürger durch Tyrannei “richtet sich gegen die vorrevolutionäre Unterdrückung durch König, Adel und Klerus”. Dem ist entgegen zu halten, “dass gemäß dem Menschenbild der Aufklärung Frauen und Schwarze als Untermenschen, *hommes manqués*, nicht in den Kreis der Menschen oder Bürger Aufnahme gefunden hatten. [...] sie wurden weiterhin durch die Tyrannei, jetzt nicht mehr der privilegierten Stände, sondern die der Männer, unterdrückt.²⁸

Der erste Satz ihrer Erklärung in **Artikel I** lautet: *Die Frau ist frei geboren und bleibt dem Manne gleich an Rechten*. Diese Forderung mindert die Rechte des Mannes nicht und würdigt ihn auch in keiner Weise herab. Sie dient einzig dazu, um die Ebenbürtigkeit und Gleichberechtigung der Frau festzustellen. Dass *die Menschen* von Geburt an frei und gleich an Rechten seien, wie es in der zwei Jahre älteren Erklärung heißt, wird Lügen gestraft allein durch die Notwendigkeit einer Formulierung, in der Frauen explizit als den Männern gleich genannt werden müssen. Die bisherige Ausgrenzung der Frau hat den Mann bevorzugt und nur ihm allein Nutzen verschafft, namentlich auch die Herrschaft über die Frau. Mit “dem Mann an Rechten gleich” werden die Bürgerrechte auf die Frau ausgedehnt. Durch den “gemeinsamen Nutzen” drückt de Gouges den zentralen Gedanken der Harmonie der Geschlechter aus.²⁹

Wo **Artikel II** der Erklärung 89³⁰ von der Erhaltung der natürlichen und unveräußerlichen Menschenrechte spricht, führt de Gouges aus, dass dies die natürlichen und unveräußerlichen Rechte der Frau als auch des Mannes sind. Der Ausdruck der “Unveräußerlichkeit” macht darauf aufmerksam, dass diese Rechte niemals (auch nicht freiwillig!) aufgegeben werden können. Und wenn also nicht nur

²⁸ Burmeister, Karl H.: *Olympe de Gouges, die Rechte der Frau*: 1791. Bern: Stämpfli; Wien: Manz, 1999; S 7

²⁹ Burmeister, Karl H.: *Olympe de Gouges, die Rechte der Frau*: 1791. Bern: Stämpfli; Wien: Manz, 1999; S 79

³⁰ Der Einfachheit halber wird in der folgenden Gegenüberstellung der Deklarationen die “Erklärung der Rechte des Mannes/Menschen und Bürgers” von 1789 als “Erklärung 89” und die “Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin” als “Erklärung 71” abgekürzt.

privilegierte Menschen, sondern auch Frauen über solche unveräußerlichen Rechte verfügen, dann sind sie der Grund, warum die Erklärung 89 sich selbst ad absurdum führt.

In diesem zweiten Artikel wird neben Freiheit, Sicherheit und Eigentum, der "*Wurzel der Privilegien ... der Patriarchen*"³¹, auch das Recht auf Widerstand als ein unveräußerliches Recht angesehen, das in der Erklärung 91 eine spezielle Stellung bekommt: *Freiheit, Sicherheit, das Recht auf Eigentum und besonders [sur-tout] das Recht auf Widerstand gegen Unterdrückung.*

In **Artikel III** tauchen kleine Unterschiede auf, die große Wirkung nach sich ziehen: Während die Erklärung 89 davon spricht, dass *der Ursprung jeder Souveränität letztlich in der Nation ruht*, steht in der Erklärung 91, dass *das Prinzip jeder Souveränität wesentlich in der Nation ruht, die nichts anderes darstellt als eine Vereinigung von Frauen und Männern*. Deutlich hervorgehoben ist de Gouges' Hinweis darauf, wer denn die Nation als solche darstellt und repräsentiert, wer also Souverän ist. Denn nur die Teilhaber an der "bürgerlichen Gesellschaft" sind entsprechend Rousseau's Definition "das Volk"³², während "der Begriff der Nation erläutert [wird D.K.] als die Wiedervereinigung von Mann und Frau"³³. Weniger augenscheinlich ist ihre Unterscheidung zwischen "Ursprung" und "Prinzip". De Gouges "erkennt den bisherigen Ursprung staatlicher Souveränität wohl nicht an, [... und es V.F.] deutet die Verwendung des Begriffs "Prinzip" an, dass dieser Grundsatz legitimer Herrschaft erst noch zu verwirklichen wäre."³⁴

Die Erklärung 89 handelt in **Artikel IV** davon, dass die Freiheit Grenzen hat, nämlich jene *die den anderen Gliedern der Gesellschaft den Genuss der gleichen Rechte sichert*. Hannelore Schröder stimmt dieser Aussage zu: "Freiheit hat also Grenzen. Sie ist nicht zu verwechseln mit – *grenzenloser* – Willkür. [...] Willkür ist identisch mit

³¹ De Gouges, Olympe: *Mensch und Bürgerin "Die Rechte der Frau" (1791)*; Schröder, Hannelore (Hgin.), ein-FACH-Verlag, Aachen, 1995; S 151

³² Vgl.: Schröder, Hannelore: "Olympe de Gouges' "Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin" (1791). Ein Paradigma feministisch-politischer Philosophie". In: Herta Nagl-Docekal (Hgin.): *Feministische Philosophie*. Wien: Oldenburg Verlag, 1990 (Wiener Reihe Band 4); S 212

³³ Burmeister, Karl H.: *Olympe de Gouges, die Rechte der Frau: 1791*. Bern: Stämpfli; Wien: Manz, 1999; S 81

Tyrannie, die die Freiheitsrechte anderer vernichtet.”³⁵ De Gouges formuliert das auf diese Art: *So wird die Frau in der Ausübung ihrer natürlichen Rechte nur durch die fortdauernde Tyrannie, die der Mann ihr entgegensetzt, gehindert.* (Art. IV Erklärung 91) Olympe de Gouges betont, dass die Inanspruchnahme von Freiheitsrechten durch Männer für Frauen eine Unrechtserfahrung darstellt, deshalb scheinen in ihrem Wortlaut des Artikel IV die Begriffe “Freiheit” und “Gerechtigkeit” gemeinsam auf.³⁶ Weil Freiheit nun aber ein unveräußerliches Recht aller (weiblicher wie männlicher) Menschen ist (vgl. Art II), so bestehen also Freiheit und Gerechtigkeit darin, *den anderen zurückzugeben, was ihnen zusteht.* (Art. IV, Erklärung 91). Mit anderen Worten, de Gouges fordert nichts mehr als das, worauf Frauen ohnehin ein Recht haben.

Artikel V ist fast wortident übernommen. Allerdings lautet er in der Erklärung 89 so, dass die (vom Mann/Menschen) verfassten Gesetze den Rahmen aller Handlungen bilden, während in der Erklärung 91 von den Gesetzen der Natur und Vernunft die Rede ist. Man kann in dieser Ausdrucksweise eine gewisse Skepsis gegenüber der (männlichen) Gesetzgebung erkennen. Deutlicher wird diese im nächsten Artikel:

Während die Erklärung 89 in **Artikel VI** davon ausgeht, dass *das Gesetz der Ausdruck des allgemeinen Willens ist*, stellt die Erklärung 91 lediglich fest, dass *das Gesetz Ausdruck des allgemeinen Willens sein sollte (doit être)*. “Sie fasst aber tatsächlich den Inhalt der ‚volonté générale‘ nur dadurch weiter, dass sie die Frauen einbezieht.”³⁷ Im weiteren Text hält de Gouges fest, dass an der Gestaltung der Gesetze Bürgerinnen wie Bürger teilhaben sollten, dass beide Geschlechter vor den Augen des Gesetzes gleich zu behandeln wären und dass sie *ohne andere Unterschiede als die ihrer Tugenden und Talente, zu allen Würden, Ämtern und Stellungen im öffentlichen Leben zugelassen werden.*

³⁴ Liste ECJS: *Déclaration des Droits de la Femme et de la Citoyenne*. Internet: <http://ec.ecjs.free.fr/6ressourc/textes/DDFC.htm> , 09.10.2001

³⁵ De Gouges, Olympe: *Mensch und Bürgerin “Die Rechte der Frau” (1791)*; Schröder, Hannelore (Hgin.), ein-FACH-Verlag, Aachen, 1995; S 151f

³⁶ Vgl.: Liste ECJS: *Déclaration des Droits de la Femme et de la Citoyenne*. Internet: <http://ec.ecjs.free.fr/6ressourc/textes/DDFC.htm> , 09.10.2001

³⁷ Burmeister, Karl H.: *Olympe de Gouges, die Rechte der Frau*. 1791. Bern: Stämpfli; Wien: Manz, 1999; S 81

Die **Artikel VII bis IX** der Erklärung 89 legen die Regeln für die Ahndung von Straftaten fest, wie etwa die strikte Bindung an das geltende Recht oder den Schutz vor willkürlichen Verhaftungen. Die Erklärung 91 beschränkt sich hauptsächlich darauf zu betonen, dass es *für Frauen keine Sonderrechte* gibt, sie *wie Männer den gleichen Strafgesetzen* unterstehen, und dass das *Gesetz mit großer Strenge gegenüber jeder Frau, die für schuldig befunden wurde, angewendet werden soll*. Es ist anzunehmen, dass die wiederholte Betonung der Strenge des Strafgesetzes gegenüber Frauen ihren Teil zu deren Mündigkeit und Geschäftsfähigkeit beitragen sollen. Plausibel ist aber auch Schröders Gedanke, dass das explizite Ausschließen von Sonderrechten für Frauen den Sinn hat, dass dadurch Gesetzes- und Justizwillkür gegenüber Frauen, wie auch patriarchale Hausjustiz (vgl. Referat über Crimes of Honour) und Mobjustiz auf der Straße für gesetzeswidrig erklärt ist.³⁸ Man kann eine solche Intention aus Artikel VIII herauslesen, in dem steht, dass Strafen nur verhängt werden dürfen aufgrund eines rechtsgültigen Gesetzes, das zum Tatzeitpunkt in Kraft war **und das legal auf Frauen angewandt wird**. Dieser Satz macht Frauen zum Maßstab und schließt auf diese Weise Willkür gegenüber Frauen aus.

Artikel X und XI legen in beiden Erklärungen die Meinungsfreiheit fest. In der Erklärung 91 hält de Gouges eine zusätzliche Aussage fest, deren wirklich Werden sie nicht erleben wird: *La femme a le droit de monter sur l' échafaud; elle doit avoir également celui de monter à la Tribune - Die Frau hat das Recht, das Schafott zu besteigen. Sie muss gleichermaßen das Recht haben, die (RednerInnen-V.F.)Tribüne zu besteigen*. Olympe de Gouges wird geköpft, ohne jemals in politischen Gremien das Wort erteilt bekommen zu haben.

Ein zweiter wesentlicher Punkt im Zusammenhang mit freier (Meinungs-)Äußerung wird von de Gouges in Artikel XI angesprochen. Er beinhaltet das Recht jeder Frau zu sagen, wer der Vater ihrer Kinder ist, *ohne dass ein barbarisches Vorurteil sie zwingt, die Wahrheit zu verschleiern*. "Damit macht sie uneheliche und außereheliche Mutterschaft und Vaterschaft und die Rechtlosigkeit der daraus entstandenen Kinder

³⁸Vgl.: De Gouges, Olympe: *Mensch und Bürgerin "Die Rechte der Frau" (1791)*; Schröder, Hannelore (Hgin.), ein-FACH-Verlag, Aachen, 1995; S 153f

zum Thema³⁹, wahrscheinlich nicht zuletzt deshalb, weil sie selbst von dieser Problematik betroffen war.

Interessant ist de Gouges' Veränderung des **Artikel XII**: Die Erklärung 89 legt darin den Nutzen einer *Streitmacht zum Schutz der Bürgerrechte* fest, die eingesetzt ist *zum Vorteil aller nicht zum besonderen Nutzen derer, denen sie anvertraut ist*. Die Erklärung 91 spricht von einem *höheren Nutzen der Garantie von Rechten der Frau und Bürgerin, welche zum Vorteil aller dienen soll nicht aber zum persönlichen Vorteil derjenigen, denen diese Rechte anvertraut sind*. Dieser allgemeine Nutzen ist jedenfalls erst erreicht, wenn auch der weibliche Anteil erfüllt ist. "Das sogenannte Gemeinwohl ist bisher nur partielles Wohl des herrschenden Standes."⁴⁰

Artikel XIII bis XV der Erklärung 89 legen eine Steuerpflicht für alle Bürger unter Berücksichtigung ihrer Vermögensumstände fest, sowie das Recht deren Notwendigkeit festzustellen, ihre Verwendung, Höhe und Veranlagung zu prüfen und Rechenschaft zu verlangen. In denselben Artikeln der Erklärung 91 weist de Gouges darauf hin, dass Frauen, die Teil an allen Pflichten und Lasten haben, auch ein Recht bei der Verteilung der Posten und Ämter beanspruchen, sowie an der öffentlichen Verwaltung teilhaben, über die Festsetzung von Steuern mitbestimmen und Rechenschaft darüber verlangen dürfen. "Erst eine tatsächliche Beteiligung der Frauen in allen angesprochenen Bereichen begründet die Entstehung entsprechender Pflichten."⁴¹ De Gouges antizipiert damit das Recht der Frauen auf Eigentum und die Freiheit des Verfügens darüber.

Artikel XVI der Erklärung 89 hält fest, dass eine Verfassung immer die *Verbürgerung der Rechte* sichern und *Gewaltenteilung festlegen* muss. Olympe de Gouges fügt diesem Artikel in der Erklärung 91 einen zentralen Satz hinzu: *Die Verfassung ist null und nichtig [est nulle], wenn die Mehrheit der Individuen, die die Nation darstellen, an ihrem Zustandekommen nicht mitgewirkt hat*. "Das bedeutet [...], dass die am 3.9.1791 eingeführte Verfassung nichtig ist; denn sie wurde nicht von der Nation im Sinne der Einheit von Bürgerinnen und Bürgern beschlossen, sondern nur vom Volk

³⁹ ebd.: S 154

⁴⁰ ebd.: S 154

(“people”) im Sinne der Bürger.”⁴² “Ihre [de Gouges, V.F.] universale Gegenerklärung kulminiert in dem vernichtenden Urteil über diese Verfassung [Erklärung 89, V.F.]. [...] Mit dieser Patriarchalverfassung ist die totalitäre Diktatur errichtet: Das halbe Volk ist Gesetzen unterworfen, an denen es in keiner Weise mitgewirkt hat [...]. Da dieser große Teil des Volkes menschlich [...] ist, gilt das eigene Verdikt der neuen Tyrannen über sie selbst: ‚Die Souveränität gebührt einzig und allein dem Volke, wer sich die höchste Macht anmaßt, ist demnach ein Usurpator [...]’.“⁴³

Der letzte **Artikel XVII** nennt das Eigentum ein unverletzliches und heiliges Recht mit der einzigen Ausnahme der öffentlichen Enteignung im Fall der Notwendigkeit gegen eine gerechte Entschädigung. De Gouges, die genau weiß, dass erst ein Eigentumsrecht für Frauen deren Situation verbessern kann, greift diesen Punkt auf und stellt ihm einen Satz voran: *Das Eigentum gehört beiden Geschlechtern vereint oder einzeln. Jede Person hat darauf ein unverletzliches und heiliges Anrecht.*

3.2 Bedeutung und Wirkung

“Les Droits de la Femme et de la Citoyenne” ist als ein Produkt der Aufklärung zu sehen, die alles infrage gestellt hat, so auch das traditionelle Bild, das die Gesellschaft von der Frau hatte.⁴⁴ Ursprünglich verfolgte de Gouges mit ihrer Erklärung den Plan, der Nationalversammlung eine “weibliche Nationalversammlung” entgegenzustellen. Diese zweite Nationalversammlung beschließt in einem weiteren Akt die Rechte der Frau und Bürgerin, das heißt, es sind “die Frauen allein, die über ihre Rechte entscheiden. Nach der Beschlussfassung treten die Rechte der Frau und Bürgerin gleichberechtigt neben die Menschenrechte.” Erst in einem weiteren Schritt werden beide Deklarationen, die der Rechte des Menschen und Bürgers und die der

⁴¹ Burmeister, Karl H.: *Olympe de Gouges, die Rechte der Frau*: 1791. Bern: Stämpfli; Wien: Manz, 1999; S 101

⁴² Burmeister, Karl H.: *Olympe de Gouges, die Rechte der Frau*: 1791. Bern: Stämpfli; Wien: Manz, 1999; S 102

⁴³ De Gouges, Olympe: *Mensch und Bürgerin “Die Rechte der Frau” (1791)*; Schröder, Hannelore (Hgin.), ein-FACH-Verlag, Aachen, 1995; S 155

⁴⁴ Burmeister, Karl H.: *Olympe de Gouges, die Rechte der Frau*: 1791. Bern: Stämpfli; Wien: Manz, 1999; S 11.

Rechte der Frau und Bürgerin, "dem Verfassungsgesetzgeber vorgeordnet, der sie in einer neuen Verfassung" zu konkretisieren hat.⁴⁵

De Gouges' Ziel in ihrer Erklärung ist, die Einseitigkeit der Erklärung des Menschen und Bürgers insofern zu korrigieren, als sie die Frauen mit einbezieht, allerdings nicht bloß durch das Ersetzen der Begriffe "homme" durch "femme", sondern indem sie die Notwendigkeit der Verbindung von Mann und Frau betont. "Insofern gelangt sie [...] tatsächlich zu einer umfassenden Menschenrechtserklärung, wie sie – zumindest nach dem Wortlaut – 1789 nicht gelungen ist."⁴⁶

Die Frauen Frankreichs nahmen Anteil an der Revolution, einerseits als Folge des feministischen Jahrhunderts der Aufklärung, andererseits als Reaktion auf die anhaltende Unterdrückung. Anfangs unterstützten sie die Ziele der Revolution, entdeckten aber bald die Chance, ihre eigenen Anliegen zu verfolgen und zu erreichen: den Wandel der Gesellschaftsordnung hin zu einer Verbesserung der rechtlichen und gesellschaftlichen Lage; die Befreiung der Frau aus der naturrechtlich nicht begründbaren Überlegenheit des Mannes; die Zulassung der Ehescheidung.⁴⁷ „[...] denn wenn der Mann den Frauen ihre Rechte verweigert, stellt er sich gegen die eigenen Prinzipien, auf denen sein Gleichheitsanspruch beruht, und er macht sich einer Inkonsequenz schuldig.“⁴⁸ Die Hoffnungen, die in die Revolution gesetzt worden waren, wurden allerdings nicht erfüllt. Zwar deckten sich einige Forderungen aus der Erklärung de Gouges mit den Forderungen anderer Frauen und Männer ihrer Zeit und wurden "1792 im Rahmen der Neugestaltung des Zivilrechts umgesetzt. Die Vision von Olympe de Gouges rückte [jedoch, D.K.] in weite Ferne; erst 1945 wurden den Frauen in Frankreich die Bürgerrechte zuerkannt."⁴⁹

Ganz gegen die Erwartungen von Olympe de Gouges blieb ihre Erklärung ohne jede Resonanz. Sie hatte angenommen, sie "sehe jetzt schon, wie der ‚ganze höllische Rattenschwanz‘ sich gegen sie erheben werde". Die Vermutungen dazu reichen von der mangelnden Bildung der Frauen in der damaligen Zeit über den geringen

⁴⁵ ebd.: S 74 f

⁴⁶ ebd.: S 78

⁴⁷ ebd.: S 19 f

⁴⁸ ebd.: S 107

⁴⁹ ebd.: S 8 und 119

Verbreitungsgrad (nur fünf Exemplare der Einzelschrift sind nach derzeitigem Wissensstand bekannt) bis zur These, das frühe Inkrafttreten der neuen Verfassung im September 1791 hätte die Autorin überrascht. Ihr als Gesetzesantrag formuliertes Werk sollte als Katalog der Frauenrechte in die neue Verfassung eingehen und hatte seine Aktualität bereits vor seinem Erscheinen verloren.⁵⁰

Die von Olympe de Gouges zugeordnete Aufgabe der Mitwirkung an einer neuen Verfassung hat die "Déclaration des droits de la femme et de la citoyenne" verfehlt. Unbestritten ist aber die historische Bedeutung als grundlegendes Werk der feministischen Ideengeschichte. Viele zentralen Forderungen sind in der heutigen Zeit noch nicht umgesetzt, was ihm eine unliebsame Aktualität und Modernität verleiht.

4. Menschenrechte: Frauenrechte? Das Problem der Universalisierbarkeit!

Schon zur Zeit von Olympe de Gouges wurde die Universalität der Erklärung der Rechte des Menschen/Mann und Bürgers diskutiert: Argumentationen von Sophie de Condorcet und Pauline Léon (1793)⁵¹ machen deutlich, die Menschenrechtserklärung müsse wohl für alle Menschen gültig sein, es sei denn, dass jemand "in Frage stellt, dass die Frauen einen Teil des Menschengeschlechts darstellen."⁵² Das wirkt wie eine Argumentation a posteriori, als wäre es unverständlich, dass Frauen nicht gemeint sein könnten, daher müsse man sie in die Gültigkeit hinein argumentieren.

Unter Universalisierung ist Verallgemeinerung zu verstehen, die universale Anwendung und Anwendbarkeit eines bestimmten Satzes oder einer Norm. In der Ethik bemisst sich die Bedeutung eines sittlichen Grundsatzes an der Möglichkeit der Universalisierung, womit partikuläre menschliche Interessen als Bestimmungsgründe des Handelns ausgeschaltet werden sollen.⁵³ Oder, in der Sprache der Logik: "A predicate [...] is universal, if and only if it can be defined without

⁵⁰ ebd.: S 121 f

⁵¹ zit. in Burmeister, Karl H.: *Olympe de Gouges, die Rechte der Frau*: 1791. Bern: Stämpfli; Wien: Manz, 1999; S 6

⁵² Christadler zit. in Burmeister, Karl H.: *Olympe de Gouges, die Rechte der Frau*: 1791. Bern: Stämpfli; Wien: Manz, 1999; S 6

⁵³ Vgl. Brockhaus Enzyklopädie in vierundzwanzig Bänden, 19. Auflage. Mannheim: F.A. Brockhaus GmbH, 1992. Band 22: 651.

reference to any individual ,a', other than of the form ,like a' or ,unlike a'." ⁵⁴ Die Frage, die an dieser Stelle interessiert, ist, ob die Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin für alle Menschen, also Frauen und Männer, gültig sein kann.

Werfen wir einen Blick auf den Begriff der Gleichheit:

Grundsätzlich galten die Forderungen der Aufklärung nach Gleichheit nur für Männer. Wie wir gesehen haben, vertrat Rousseau die Ansicht, dass "der Gesamtwille des Volkes nur durch die politisch mündigen Bürger zum Ausdruck gebracht wird". Die kirchlichen Vorschriften über die Unterlegenheit der Frau wurden durch eine naturwissenschaftlich begründete Argumentation ersetzt. Auch Kant trug zur tradierten Polarisierung der Geschlechter bei mit der Folge, dass "die herkömmliche Ungleichheit von Mann und Frau auch in der Aufklärung fortgeführt wurde. Mensch ist nur der Mann." Diese Auffassung bewirkte, dass "die patriarchale Position des Mannes gestärkt wurde und Frauen und Sklaven ohne politische Rechte in einer revolutionären Neuordnung der Welt blieben, die uns bis heute als Vorbild gilt." ⁵⁵

"... wer Rechtsgleichheit und Freiheit von *universaler* Geltung postuliert, muss von *Frauen* und Männern sprechen, nur beide Teile sind die universale Menschheit." ⁵⁶

Ein mit der Universalisierbarkeit der "Erklärung der Rechte des Mannes und Bürgers" von 1789 einhergehendes Problem liegt darin, dass das französische Wort "homme" in seiner Bedeutung entweder den "Menschen" oder den "Mann" umfassen kann. In den meisten romanischen Sprachen wie auch im Englischen verhält es sich ebenso, und deshalb resultiert aus dem Gebrauch des Wortes zumeist die Unklarheit, wer denn jeweils tatsächlich gemeint sei.

Es lässt sich allerdings nicht einfach behaupten, es würde schon "Mensch" heißen und ergo bestünde kein Grund für Frauen, sich ausgeschlossen zu fühlen, denn dieser Meinung stehen zwei Argumente entgegen:

⁵⁴ Becker, Lawrence C. (ed.): *Encyclopedia of Ethics – "Universalizability"*, Bd. II, New York und London, Garland Pub., 1992; S 1258 – 1261

⁵⁵ Burmeister, Karl H.: *Olympe de Gouges, die Rechte der Frau: 1791*. Bern: Stämpfli; Wien: Manz, 1999; S 13 f.

⁵⁶ De Gouges, Olympe: *Mensch und Bürgerin "Die Rechte der Frau" (1791)*; Schröder, Hannelore (Hgin.), ein-FACH-Verlag, Aachen, 1995; S131

Die Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers(!) gelten neben dem Menschen eben auch für den Bürger, und zwar *nur* für diesen, und nicht für die "citoyenne", die Bürgerin, für deren Nennung ein eigenes Substantiv existiert – worauf uns nicht zuletzt Olympe de Gouges hinweist, und was auch bedeutet, dass es sehr wohl auch damals schon ein Bewusstsein über den Unterschied in den sprachlichen Endungen gegeben hat.

Die anthropologische, soziale, rechtsphilosophische und politische Terminologie dieser Zeit ist gekennzeichnet durch meristische Begriffsbildung: "meros" bedeutet Teil. Merismus bezeichnet ein Definitionsverfahren, in welchem *ein Teil* zum Ganzen hypostasiert oder verabsolutiert wird, mit der Folge, dass ein anderer (vermeintlich irrelevanter) *Teil* aus der Definition eliminiert ist.⁵⁷

Ein solcher Begriff wäre dann reduziert, inadäquat und unrichtig, ein Ideologem. Der aus diesen Begriffen eliminierte Teil muss explizit benannt werden, soll über ihn eine Aussage getroffen werden.

Das verwirrende an diesem politischen Sprachgebrauch ist, dass derselbe Begriff einmal mit allgemeinem Inhalt, ein andermal mit meristischem, partiellem Inhalt verwendet wird. [...] Die politische Regel ist: Werden Pflichten und Strafen auferlegt, sind Frauen in allgemeine Begriffe (alle, Menschen, Bewohner, Volk, Nation, usf.) inbegriffen, geht es jedoch um Rechte, dann werden Frauen automatisch aus diesen Begriffen eliminiert.⁵⁸

Jedenfalls werden diese Schlüsselbegriffe während der französischen Revolution so gehandhabt und bis heute lässt die Sensibilisierung im Sprachgebrauch oft noch zu wünschen übrig.

Zweites Argument gegen das "Gemeint-sein" von Frauen in der Erklärung von 1789 ist die gesellschaftliche und politische Wirklichkeit jener Tage. Frauen waren nicht nur unberechtigt für politische Tätigkeiten und Ämter, sie hatten auch keine Eigentums- und Sicherheitsrechte, waren von allen Berufen ausgeschlossen (es sei denn sie verkauften ihren Körper), verfügten über keine Bildung, etc. Der Schlachtruf der Revolution "Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit" wird in dieser Deklaration wörtlich nur für die "Brüder" realisiert. "Egalité" bezeichnet demnach ausschließlich eine Gleichheit unter Männern (genauer: unter den männlichen Bürgern sowie dem

⁵⁷ ebd.; S 132

ehemaligen Adel und dem Klerus), nicht jedenfalls eine Gleichheit von Männern und Frauen.

So weit zum historischen, unabänderlichen Verlauf der Dinge. Wie aber ist zu erklären, dass bis zum heutigen Tage ausgerechnet diese "Erklärung der exklusiven Vorrechte und patriarchalen Privilegien" als "Geburtsstunde der Menschenrechte" oder als "erste Konzeption von Menschenrechten" gefeiert, darauf Bezug genommen und sie unablässig zitiert wird? Wie unkritisch wird heute immer noch von Menschenrechten gesprochen, ohne darauf zu achten, wer denn tatsächlich Rechtssubjekt ist? Wen betreffen Rechte? Oder: wen **nicht**?

Hannelore Schröder macht zu Recht darauf aufmerksam, dass die Frage nach den nicht-gemeinten Subjekten die eigentlich wesentliche ist, denn sie impliziert die Frage nach dem Souverän: Wer bestimmt Rechte? Wer legt den Inhalt fest? Wen betreffen sie? Wer ist davon ausgenommen? Warum? Das sind die Fragen, die gestellt werden müssen, **bevor** Menschenrechte um ihres bloßen Namens willen als solche in Kraft treten können. Denn diejenigen, die nicht Souverän dieser Rechte sind, die also deren Inhalte nicht mitbestimmen können, die werden in den seltensten Fällen positiv davon betroffen sein. De Gouges fragt in der Präambel ihrer Erklärung von 1791: "Sage mir, wer hat dir die souveräne Macht verliehen, mein Geschlecht zu unterdrücken?"⁵⁹ Sie fragt an dieser Stelle nach der Legitimation für universale Souveränität, nicht ohne allfällige Gründe (körperliche Stärke, Begabungen) auszuschließen. Entsprechend dieser kritischen Linie ist auch der erste Satz der Präambel eine Frage, die lautet: "Mann, bist du fähig gerecht zu sein?"⁶⁰ Und obwohl de Gouges darauf nicht explizit antwortet, widerhallt ein deutliches Nein! in den Gedanken, denn "diese souveräne Macht ist ihnen [den die Erklärung von 1789 verfassenden Männern] *nicht* vom weiblichen Volk verliehen, und daher illegitim."⁶¹ Eine Gruppe von Menschen legt also Rechte fest, die sie als universale Menschenrechte behauptet und durchzusetzen versucht, ohne dazu (von den

⁵⁸ ebd.; S 133

⁵⁹ Vgl.: Liste ECJS: *Déclaration des Droits de la Femme et de la Citoyenne*. Internet: <http://ec.ecjs.free.fr/6ressourc/textes/DDFC.htm> , 09.10.2001

⁶⁰ Vgl.: ebd.

⁶¹ De Gouges, Olympe: *Mensch und Bürgerin "Die Rechte der Frau" (1791)*; Schröder, Hannelore (Hgin.), ein-FACH-Verlag, Aachen, 1995; S 142f

betroffenen Menschen) legitimiert worden zu sein. Ist dieses Vorgehen, Menschenrechte zu implementieren, nicht diktatorisch? Vielleicht sogar menschenrechtswidrig? Auch aktuelle Menschenrechtsdebatten weisen immer wieder auf die Problematik einer universalen Souveränität hin. "In der politischen Realität sieht die Lösung dieses Dilemmas bekanntlich so aus, dass ein inhaltlicher Konsens [...], den ein Kollektiv gefunden hat, nach Möglichkeit divergierenden anderen Kollektiven oktroyiert wird."⁶² Und obwohl heute eigentlich nicht mehr zur Debatte stehen sollte, dass Frauen selbstverständlich Rechtssubjekte der Menschenrechte sind, bliebe noch zu klären, wieso es trotzdem immer noch so viele Unterschiede gibt.

Jedoch selbst wenn das Problem der Souveränität gelöst würde, bliebe noch ein weiteres zu klären: nämlich die Frage nach der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Menschen sind geprägt von ihrer Kultur, den Gewohnheiten und Verhaltensweisen, von den Gebräuchen und Konventionen ihrer Umwelt. "Jeder einzelne Mensch ist [...] Produkt oder zumindest Repräsentant von Denk- und Verhaltensformen, die für seine Gesellschaft charakteristisch sind."⁶³ Das Tun und Denken, die Zuordnung von Werten und das Selbstbild sind unter anderem Ergebnisse dieser Einflüsse.

Ganz abgesehen also vom Problem der Legitimität von Menschenrechten ist die Frage der Akzeptanz eine ganz wesentliche. Der große und zumeist hemmende Einfluss des praktischen Lebens auf die von ihr gewünschten Veränderung war Olympe de Gouges nur allzu bewusst. Aus diesem Grund entwarf sie gemeinsam mit der "Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin", auch einen "Contrat Social de l'homme et de la femme", in dem sie ein gleichberechtigtes Verhältnis zwischen Frau und Mann in der Partnerschaft forderte.⁶⁴ Offensichtlich war ihr klar, dass Veränderungen im Alltag, im praktischen, täglichen Leben eine notwendige Vorstufe

⁶² Wimmer, Franz M.: *Die Idee der Menschenrechte in interkultureller Sicht*; Internet: <http://mailbox.univie.ac.at/Franz.Martin.Wimmer/menschenrechte93.html> 17.10.2001

⁶³ ebd.

⁶⁴ Das politisch brisante Werk de Gouges' umfasst einen einleitenden Brief "An die Königin" (der sie ihre Erklärung widmet), eine "Präambel", die "Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin" in Anlehnung an die "Erklärung der Rechte des Mannes/Menschen und Bürgers", eine "Postambel" und besagten "Contrat Social" sowie ein paar Bemerkungen zum Ende dieser eindrucksvollen Schrift, die "zu verabschieden von der Nationalversammlung in ihrer letzten Sitzung oder in der folgenden Legislaturperiode") de Gouges forderte (De Gouges, Olympe: *Mensch und Bürgerin "Die Rechte der Frau"* (1791); Schröder, Hannelore (Hgin.), ein-FACH-Verlag, Aachen, 1995; S 107.

für die Inanspruchnahme von Bürgerinnenrechten sein würden. So sagt auch Hannelore Schröder, "dass Frauen Rechtssubjekte, Vertragspartnerinnen *im* Haus werden, ist die Voraussetzung dafür, dass sie auch *außer* Haus als solche auftreten können und anerkannt werden."⁶⁵

Die Frage der (persönlichen) Anerkennung und der Möglichkeit zu Entscheidungen in der praktischen Lebensführung ist zentral verknüpft mit der Inanspruchnahme und Zuerkennung von Rechten. Das Problem, das sich dabei stellt, ist die höchst schwierig zu lösende Frage, ob zuerst die praktische Lebensführung verändert werden muss, damit Rechte für Frauen tatsächlich in Kraft treten können, oder ob es diese Rechte vorab geben muss, damit sich die gesellschaftliche Wirklichkeit zu verändern beginnen kann?

Rechte legen Grenzen fest; nämlich jene Grenzen, die notwendig sind, um die Rechte selbst zu schützen. "Wir haben es hier mit dem Problem zu tun [...], dass [...] *Rechte* ohne entsprechende Verpflichtungen leer sind."⁶⁶ Wenn also der Umfang eines Rechtes erweitert (z.B. auf die weibliche Bevölkerung ausgedehnt) werden soll, müssen diese Grenzen so verschoben werden, dass denjenigen Rechten Platz verschafft wird, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht gegolten haben oder ignoriert worden sind. "Die gegenseitige Anerkennung als Rechtssubjekte bedeutet die Respektierung der *Grenzen*, die der Willkür aller Beteiligten gesetzt sind und konstituiert überhaupt erst gleiche Freiheitsrechte."⁶⁷ Ganz in diesem Sinne fordert de Gouges (Art. IV, Erklärung von 1791 – siehe oben) eine "Zurückgabe all dessen, was einem anderen gehört", um zu einem neuen Rechtsverständnis zu gelangen. Ihre Formulierung trifft den Nagel auf den Kopf: die (unveräußerliche) Freiheit der Frauen muss *zurückgegeben*, nicht etwa gewährt oder zuerkannt werden. Verständlich auch, dass sie mit dieser Forderung auf Widerstand stieß – denn wer gibt kampflos seine Vorzugsrechte auf?

⁶⁵ De Gouges, Olympe: *Mensch und Bürgerin "Die Rechte der Frau" (1791)*; Schröder, Hannelore (Hgin.), ein-FACH-Verlag, Aachen, 1995; S143

⁶⁶ Wimmer, Franz M.: *Die Idee der Menschenrechte in interkultureller Sicht*, Internet: <http://mailbox.univie.ac.at/Franz.Martin.Wimmer/menschenrechte93.html> 17.10.2001

⁶⁷ De Gouges, Olympe: *Mensch und Bürgerin "Die Rechte der Frau" (1791)*; Schröder, Hannelore (Hgin.), ein-FACH-Verlag, Aachen, 1995; S 152

Nun stehen also den Forderungen de Gouges´ gleich zwei Probleme gegenüber: das erlernte Selbstverständnis der Rechtlosigkeit der Frauen selbst auf der einen Seite und der Widerstand der Männer als privilegierte Gruppe (oder zumindest eines großen Teiles davon) auf der anderen Seite. Wie es also um den Erfolg de Gouges´ bestellt war, kann man sich leicht ausmalen: noch nicht einmal Argumente wurden von der (ausschließlich männlich besetzten) Nationalversammlung bemüht, um de Gouges´ Antrag abzuschmettern, nein, die “Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin” wurde schlichtweg ignoriert und erst 1972 (!) durch Hannelore Schröder wiederentdeckt (Erstpublikation 1977)⁶⁸. Wie wenig Unterstützung de Gouges aber auch unter den Frauen ihrer Zeit fand zeigt folgendes Zitat der Zeitgenossin Madame de Staël: “Man tut gut daran, die Frauen von den öffentlichen und bürgerlichen Rechten auszuschließen; nichts ist ihrer natürlichen Bestimmung entgegengesetzter als alles, was sie in den Zustand konkurrierender Beziehung zu den Männern brächte.”⁶⁹

Eine Lösung unserer Zeit für dieselbe Problematik ist die der Quotenregelung, d.h. der zwangsmäßigen Erfüllung einer bestimmten festgelegten Zahl von Frauen bei der Besetzung von Ämtern und politischen Positionen, mit dem Zweck die (männlich dominierte) Realität zu verändern und eine annähernd gleiche Repräsentation durch Frauen herzustellen. Diese aus den USA als “affirmative action” bekannte Maßnahme zur Integration Schwarzer hat sich bald als “positive Diskriminierung” einen schlechten Namen gemacht: Zum einen widerspricht die Quotenregelung ja gerade den Bestimmungen von Gleichheit, denen sie praktische Gültigkeit verschaffen soll. Aufgrund vorgeschriebener Quoten müssen Menschen bestimmter Merkmale bevorzugt werden, woraus sich die beinahe zynische Frage ergibt: Wie vertretbar ist eine absichtliche Ungleichbehandlung mit dem Zweck der Herstellung von Gleichheit? Oder besser noch: Wie kann man Gleichbehandlung einfordern, indem man sich privilegieren lässt? Und so ist es nicht verwunderlich, dass auch in der Praxis immer wieder Urteile von obersten Gerichten (US supreme court,

⁶⁸ ebd.: S 8 Vorwort von H. Schröder

⁶⁹ Noack, Paul: *Olympe de Gouges 1748 - 1793 Kurtisane und Kämpferin für die Rechte der Frau*; dtv Biographie, München, 1992; S 114

österreichisches Verfassungsgericht) gefällt werden, die die Quotenregelung als gleichheitswidrig erachten.

Das zweite Problem der positiven Diskriminierung ist psychologischer Natur und wird schon im Namen deutlich: die Diskriminierung bleibt durch solche Maßnahmen aufrecht bzw. wird sogar gefördert. Denn gerade der Unterschied, aufgrund dem die Diskriminierung passiert, wird bei der Quotenregelung zum Merkmal der Bevorzugung. Es kommt als nicht zu einer Gleichbehandlung (die ja das Ziel sein sollte), sondern zu einer erneuten Betonung des Unterschiedes. Zwar ist in der Folge die Ungleichbehandlung eine positive und nicht negative, aber das zugrundeliegende Problem ist nicht behoben, im Gegenteil: das Anderssein wird besonders hervor gehoben.

Nichtsdestotrotz sei darauf hingewiesen, dass vorgeschriebene Quoten einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass eine benachteiligte Bevölkerungsgruppe repräsentiert wird und sohin eine Stimme erhält, und auch dass auf diese Art die alten Strukturen der Gesellschaft verändert werden und die Gewöhnung an Neues stattfinden kann.

Insgesamt bleibt jedoch die Frage offen, "ob Recht und Gesetze überhaupt geeignete Mittel zur Befreiung der Frauen sind."⁷⁰

⁷⁰ Gerhard, Ute: *Gleichheit ohne Angleichung*; Beck, München, 1990; S 9

Bibliografie

Becker, Lawrence C. (ed.): *Encyclopedia of Ethics – "Universalizability"*, Bd. II, Seite 1258 – 1261; New York und London, Garland Pub., 1992

Brockhaus Enzyklopädie in vierundzwanzig Bänden, 19. Auflage. Mannheim: F.A. Brockhaus GmbH, 1992

Burmeister, Karl H.: *Olympe de Gouges, die Rechte der Frau: 1791*. Bern: Stämpfli; Wien: Manz, 1999

De Gouges, Olympe: *Mensch und Bürgerin "Die Rechte der Frau" (1791)*; Schröder, Hannelore (Hgin.), ein-FACH-Verlag, Aachen, 1995

Doormann, Lottemi: "Ein Feuer brennt in mir". *Die Lebensgeschichte der Olympe de Gouges*. Weinheim und Basel: Beltz & Gelberg, 1993

Gerhard, Ute: *Gleichheit ohne Angleichung: Frauen im Recht*. München: Beck, 1990

Kägi-Diener, Regula: *Olympe de Gouges – Anfang für die moderne Rechtswissenschaft*; Internet: <http://www.lawandwomen.ch/olymp-de-gouges.html>

Kassandras Geschichtsseiten: *Vergleich Frauenrechte versus Menschenrechte*; Internet: http://www.omen.de/history/f_frre2.htm, 30.10.2001; Internet: http://www.omen.de/history/ff_frolym.html, 31.10.2001

Liste ECJS: Déclaration des Droits de la Femme et de la Citoyenne. Internet: <http://ec.ecjs.free.fr/6ressourc/textes/DDFC.htm>, 09.10.200

Menzel, Birgit: *Frauen und Menschenrechte: geschichtliche Entwicklung einer Differenz und Ansätze zu deren Beseitigung*. Frankfurt/M.: IKO – Verlag für interkulturelle Kommunikation, 1994

Noack, Paul: *Olympe de Gouges, 1748 – 1793, Kurtisane und Kämpferin für die Rechte der Frau*; München: dtv, 1992

Schröder, Hannelore: "Olympe de Gouges' ‚Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin‘ (1791). Ein Paradigma feministisch-politischer Philosophie". In: Herta Nagl-Docekal (Hgin.): *Feministische Philosophie*. Wien: Oldenburg Verlag, 1990: 202-228 (Wiener Reihe Band 4)

Wimmer, Franz M.: Die Idee der Menschenrechte in interkultureller Sicht; Internet: <http://mailbox.univie.ac.at/Franz.Martin.Wimmer/menschenrechte93.html>; 17.10.2001